



SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Bayerbach

Kostensatzung

Die Gemeinde Bayerbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der
Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen
Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Bayerbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in
Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und
Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales
Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die
nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im
Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine
vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.01.2000
außer Kraft.

Bad Birnbach, den 23.11.2001

gez. Franz Hager
Erster Bürgermeister